

# Bundesteilhabegesetz (BTHG)

„Wir wollen Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Wir werden das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen. Menschen mit Behinderung und ihre Verbände werden von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt. Im Interesse von Kindern mit Behinderung und ihren Eltern sollen die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können. <sup>[1]</sup>“

– Bundesministerium für Arbeit und Soziales

26. April 2016 Veröffentlichung des 1. Referentenentwurfs durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

22. September 2016 erste Lesung des Gesetzesentwurfs im Deutschen Bundestag

Der Bundesrat beschäftigte sich am 23. September 2016 mit dem Entwurf.

1. Dezember 2016 2. und 3. Lesung im Deutschen Bundestag und Beschluss des Gesetzes

16. Dezember 2016 der Gesetzesentwurf passierte den Bundesrat ohne Änderungen

23. Dezember 2016 Bundespräsident unterzeichnet das Gesetz

29. Dezember 2016 Das Gesetz wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Das BTHG soll in vier "Reformstufen" von 2017 bis 2023 in Kraft treten. Die erste Reformstufe ist Anfang 2017 in Kraft getreten; 2018 soll dann

die zweite Reformstufe, 2020 die dritte Reformstufe und 2023 die vierte und letzte in Kraft treten.

Nach Veröffentlichung des ersten Entwurfes gab es sehr viel Protest und Kritik, die auch nach wie vor im Raum steht.

### **Grundsätzliche Änderungen:**

Die „Eingliederungshilfe“ wird aus der Sozialhilfe herausgenommen und ein eigenes entsprechendes Leistungsrecht wird im SGB IX begründet.

Das Bundesteilhabegesetz ist als Artikelgesetz<sup>1</sup> sehr umfangreich.

- Verschiebung aller Leistungen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe in das Recht der Rehabilitation
- Veränderung der Regelungen zur Kostenheranziehung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen,
- Veränderung des Verfahrens zur Bedarfsermittlung und Beantragung von Leistungen der Teilhabe
- Reformierung des Vertragsrechtes Zwischen Einrichtungen/ Dienstleistern und Kostenträgern
- Veränderung der Schnittstelle zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Erneuerung des Rechts zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Reformierung des allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuchs IX

### **Einzelbestimmungen (nach den zeitlichen Stufen)**

#### **Stufe 1 (2017)**

- Das Arbeitsförderungsgeld für die für die ca. 300.000 Beschäftigten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) wurde von zuvor 26 Euro auf 52 Euro monatlich verdoppelt
- Die Freibeträge für die Anrechnung von Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit (um bis zu 260 Euro monatlich und für Barvermögen von 2.600 auf 27.600 Euro) sowie die Vermögensschonbeträge (von 2.600,- € auf 5.000,-€) wurden heraufgesetzt. Ab 2020 soll dann das bisherige Beurteilungs- und Berechnungssystem durch ein neues, dem Einkommensteuerrecht

angeglichenes Verfahren ersetzt werden, die Barvermögensfreigrenze dann rund 50.000 Euro betragen.

- Es gibt neue Regelungen für eine verbesserte Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. (Z.B. eine Frauenbeauftragte)

## **Stufe 2 (2018)**

- Auch Pflegebedürftige haben einen Rechtsanspruch auf die Erbringung von Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets gegenüber der Pflegekasse, ein Ermessen der Pflegekasse besteht nicht mehr. (Den Wünschen ist, zumindest in sensiblen Bereichen wie Wohnen – gestalten von persönlichen Beziehungen – nachzugehen, es darf nicht einfach gepoolt werden. Dabei geht es vor allem um die Freiheit des Wohnens außerhalb von Einrichtungen)
- Aus dem Budget für Arbeit (BfA) können Arbeitgeber bundesweit einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 Prozent für die Beschäftigung eines Schwerbehinderten erhalten (Lohnkostenzuschüsse von in der Regel bis zu 75 Prozent des gezahlten Arbeitsentgeltes. Ergänzend die Kosten für die erforderliche Anleitung und Begleitung an der Arbeitsstelle)

Bisher ist ein Budget für Arbeit nur in einzelnen Bundesländern sporadisch im Einsatz. Ansonsten sind die WfbM die zentralen Orte für Teilhabe am Arbeitsleben.

- Erweiterung der Teilhabe am Arbeitsleben durch die Eröffnung von Alternativen zum Besuch einer WfbM (Werkstatt für behinderte Menschen) durch „andere Anbieter.

War vorher nicht möglich, weil andere Anbieter, also Arbeitgeber, keine adäquate Förderung/ Bezuschussung erhielten. In der Neuregelung sind auch die Bedingungen festgehalten, die ähnlich denen der WfbM sind, abgesehen von Mindestplatzzahlen, räumlicher und sächlicher Ausstattung (reduziert) und Aufnahmeverpflichtung.

- Der leistungsberechtigte Personenkreis ist neu zu bestimmen und die Feststellung des Hilfebedarfs ist ausgerichtet an den Grundsätzen der UN-BRK und an ICF-Kriterien auszurichten

ICF: Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ist eine von der WHO 2001 initial erstellte und herausgegebene Klassifikation zur Beschreibung des

- funktionalen Gesundheitszustandes,
- der Behinderung,
- der sozialen Beeinträchtigung sowie
- der relevanten Umweltfaktoren von Menschen.

Das spezifische Paradigma der Klassifikation wird in den Teilklassifikationen

- „Körperfunktionen und Körperstrukturen“,
- „Aktivitäten und gesellschaftliche Teilhabe“ sowie
- „Kontextfaktoren“ (sowohl Umwelt- als auch Personen-bezogene) operationalisiert.

In deutscher Übersetzung liegt sie unter dem Titel „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ vor.

- Um eine flächendeckende Beratung der Menschen mit Behinderung zu sichern und sie bei Entscheidungen im Vorfeld der Kontaktaufnahme mit den Leistungsträgern zu unterstützen wird das Bundesprogramm „Unabhängige Teilhabeberatung“ Anfang 2018 eingeführt. Allerdings ist es zunächst auf 5 Jahre befristet. Über eine mögliche Entfristung soll nach einer Evaluation entschieden werden.
- Auf Initiative der Bundesländer und Kommunen wurde eine Regelung zur Evaluation der fachlichen und finanziellen Auswirkungen des neuen Rechts in das BTHG neu eingefügt. Um insoweit zu möglichst sicheren und detaillierten Erkenntnissen zu kommen, werden in den Jahren 2017 bis 2019 Modellprojekte gefördert, deren Auswertung wissenschaftlich begleitet werden soll.

### **Stufe 3 (2020)**

- Neue Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe. Es greift ein Vermögensschockbetrag in Höhe von ca. 50.000,- € (in der Hilfe zur Pflege verbleibt es bei einem Betrag von 25.000,- €). Einkommen und Vermögen der Ehe- oder Lebenspartner von sollen künftig bei der Bedarfsbeurteilung nicht mehr herangezogen werden
- Die Trennung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Wohnformen wird aufgegeben. Dies ist besonders in Bezug auf die

Art der Kostenübernahme eine Veränderung. Vorher wurde besonders bei stationärem Wohnen die Bezahlung direkt von Bund an Träger geleistet.

- Es erfolgt eine strikte Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen, wobei lediglich die reine Fachleistung in die Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe fällt. Die existenzsichernden Leistungen werden vom Bund übernommen
- Das Verfahren zur Klärung der Zuständigkeiten mehrerer Rehabilitationsträger wird ausgeweitet und präzisiert (**Ziemlich kompliziert und meiner Meinung nach undurchsichtig**)

#### **Stufe 4 (2023)**

- Die Unterstützung durch Eingliederungshilfe soll auf die Personen beschränkt werden, die mindestens in fünf von neun neu durch das Gesetz definierten Lebensbereichen Unterstützung benötigen, sofern ein entsprechendes Bundesgesetz beschlossen wird. Die Lebensbereiche werden auf Basis der ICF benannt.
- Bis zum 1. Januar 2023 gilt die Definition des leistungsberechtigten Personenkreises weiter wie sie sich bereits jetzt (Stand: März 2017). Die Neudefinition soll wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden, damit zum 1. Januar 2023 eine abschließende Konkretisierung erfolgen kann.

Das BTHG-1,2 oder 3 Spiel

(verschiedene 1,2 oder 3 Jingles befinden sich ebenfalls in der Owncloud)

### Frage1

Was will das BTHG für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung erreichen?

- a) Politiker beschäftigen
- b) Aus bisherigem „Fürsorgesystem“ herausführen
- c) Dafür sorgen, dass alle Behinderten glücklich sind/werden

Lösung: 1b)

### Frage2

In wie vielen so genannten „Reformstufen“ tritt das BTHG in Kraft?

- a) 4 Stufen bis 2023 – bisher (2017) ist eine Stufe in Kraft
- b) 1 Stufe – das gesamte Gesetz ist bereits vollständig in Kraft
- c) 8 sehr detailliert ausgearbeitete Stufen – das Gesetz tritt vollständig erst 2050 in Kraft

Lösung: 2a)

### Frage3

Welche Aussage ist richtig?

- a) Das BTHG wurde in seiner Neufassung kompakt und leicht verständlich verfasst
- b) Alle Sozialverbände finden das BTHG in seiner jetzigen Form ausreichend geregelt und sind größtenteils voll des Lobes
- c) Die Regelung zur Kostenheranziehung von Menschen mit Behinderung (MmB) und ihren Angehörigen wurde verändert

Lösung: 3c)

### Frage4

Die Eingliederungshilfe ist mit der neuen Regelung...

- a) im Gesetz der Sozialhilfe verankert
- b) wird aus der Sozialhilfe herausgenommen
- c) wird über private Träger geregelt

Lösung: 4b)

### Frage5

Das Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) wurde...

- a) von 26€ auf 52€ monatlich verdoppelt
- b) ist gleichgeblieben
- c) wurde um 10% erhöht

Lösung: 5a)

### Frage6

Was ist mit „Reformstufen 2“ geplant?

- a) Es gibt Alternativen zur Teilhabe am Arbeitsleben neben WfbM
- b) Die Trennung der verschiedenen Wohnformen (ambulant/teilstationär/stationär) wird aufgegeben (= > richtig, wird aber erst in Stufe 3 umgesetzt)
- c) Menschen mit einer wesentlichen Behinderung haben ein jährliches Budget von Leistungen in Höhe von 100.000€ zur Verfügung

Lösung: 6a)

### Frage7

Was klassifiziert die ICF?

- a) die ICF (International Classification of Function, Disability and Health) beschreibt
  - den funktionalen Gesundheitszustand
  - die Behinderung
  - die soziale Beeinträchtigung
  - die relevanten Umweltfaktoren von Menschen
- b) die ICF beschreibt
  - den Isolationsgrad des Betroffenen
  - die Kommunikationsfähigkeit des Betroffenen
  - die Einbindung des Betroffenen in seine Familie
- c) die ICF beschreibt
  - die Sauberkeit von Krankenhäusern und Einrichtungen
  - ist ein Indikator für die Keimbelastung von Krankenhäusern und Einrichtungen
  - ist ein Index für Keimresistenzen von Krankenhäusern und Einrichtungen

Lösung: 7a)

### Frage8

Mit Einführung des BTHG gibt es in WfbM...

- a) die Möglichkeit einer Frauenbeauftragten
- b) die Möglichkeit dort auch zu wohnen
- c) die Möglichkeit Freizeitangebote wahrzunehmen

Lösung: 8a)

### Frage9

Eingliederungshilfe erhält, wer...

- a) wer über 18 Jahre alt ist
- b) ein ärztliches Attest hat
- c) in 5 von 9 Lebensbereichen nach ICF Unterstützung benötigt

Lösung: 9c)

### Frage10

Was hat es mit der „unabhängigen Teilhabeberatung“ auf sich?

- a) Es handelt sich um ein Programm der Sparkassenverbände für Immobilienfonds
- b) Es handelt sich um eine flächendeckende Beratung für MmB um sie bei Entscheidungen im Vorfeld der Kontaktaufnahme mit den Leistungsträgern zu unterstützen. Das Programm ist vorerst auf 5 Jahre befristet.
- c) Es handelt sich um eine unabhängige Beratung der Sozialverbände bei der Entstehung des BTHG

Lösung: 10b)

### Frage11

Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen...

- a) werden nach Einführung des BTHG strikt getrennt, was die Zuständigkeit angeht
- b) werden nach Einführung des BTHG immer vom gleichen Träger erbracht
- c) werden nach Einführung des BTHG nicht mehr unterschieden

Lösung: 11a)